

## F. Verordnungen.

### 1) Ortsgesetz

#### betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Entwässerungsanlagen in Lünen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 und der §§ 4, 7, 8, 69 70 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung für den Stadtbezirk Lünen nachstehendes Ortsgesetz betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen erlassen.

§ 1. Alle Eigentümer von bebauten Grundstücken, die das von denselben abfließende Wasser mittelbar oder unmittelbar in die städtischen Entwässerungsanlagen (Wegegräben, Straßenrinnen oder Entwässerungskanäle) ableiten, haben hierfür Gebühren zu entrichten.

§ 2. Diese Gebühren bestehen:

- a) aus einer einmaligen Pauschsumme für jede neue Verbindung der Anschlußleitung mit dem Hauptkanal in Höhe von 10 Goldmark für jeden Anschluß;
- b) einer jährlich, zu zahlenden Grundgebühr, die für jedes angeschlossene Grundstück 0,75 v. H. des Gebäudebewertungswertes beträgt;
- c) einer Zuschlagsgebühr für gewerbliche Betriebe mit erhöhtem Verkehr oder Wasserverbrauch, wie Fabriken, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften, Bierhallen, Kaffeeclubs, Speisehäuser, Herbergen, Vereins- und Versammlungsgebäude, Personenbahnhöfe usw. nach Maßgabe der den Gebäuden aus dem städt. Wasserwert oder sonstigen Anlagen zugeleiteten Wassermengen, und zwar für jedes cbm zugeleiteten Wassers 0,02 G.-M. Der Mindestsatz beträgt jährlich 2 G.-M.

§ 2a. Die Gebühren des § 2 sind Gebühren in Goldwert, sie sind in Banknoten, Reichsbankklanscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Das Wertverhältnis, zu dem die Zahlungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind, wird bestimmt für den Tag der Zahlung, nach dem am Tage vorher festgesetzten amtlichen Goldumrechnungssatze.

§ 3. Die Gebäudebewertungswerte zu 2b werden der jeweils geltenden staatlichen Veranlagung entnommen. Noch nicht veranlagte Gebäude werden durch den Magistrat nach den Grundsätzen der staatl. Veranlagung eingeschätzt.

§ 4. Die herzustellenen Anschlußleitungen, soweit sie in Straßen oder Bürgersteigen liegen, sowie die dadurch notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an der Straßenoberfläche werden durch die Stadt auf Kosten der Anschlußnehmer ausgeführt.

Ebenso werden die an der Anschlußleitung innerhalb der Straßen und Bürgersteige notwendig werdenden Instandsetzungen für Rechnung des Anschlußnehmers durch die Stadt vorgenommen.

§ 5. Zur Bezahlung der Gebühren ist persönlich verpflichtet, wer z. Zt. der Fälligkeit im Grundbuche als Eigentümer oder Erbbauberechtigter des angeschlossenen Grund-

stücks eingetragen ist. Mehrere Miteigentümer oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Der fällige Kostenbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 6. Der zur Benutzung des Kanals Berechtigte kann gegen die Stadt keinen Entschädigungsanspruch erheben, wenn Abwässer aus dem Kanal in die zu entwässernden Räume übertreten; derselbe hat sich hiergegen gegebenenfalls durch Einbau von selbsttätig schließenden Rückstauventilen zu sichern. Bei notwendig werdenden Reparaturarbeiten an den Kanälen können Anschlußleitungen zeitweise außer Benutzung gesetzt werden, ohne daß dafür dem Benutzungsberechtigten eine Entschädigung gezahlt wird. Die Stadt übernimmt keine Verpflichtung zur Ableitung der Privatabwässer und behält sich ein jederzeitiges Kündigungsrecht vor.

§ 7. Gegen die Veranlagung der Gebühr steht dem Veranlagten binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch beim Magistrat zu. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage nach der Zustellung.

Gegen den Bescheid des Magistrats ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Diese ist binnen einer Frist von 2 Wochen, von dem 1. Tage nach der Zustellung ab gerechnet, beim Bezirksauschuß anzubringen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8. Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft, gleichzeitig tritt das Ortsgesetz vom 12. Mai 1921 außer Kraft.

Lünen, den 31. März 1924.

Der Magistrat: B e d e r.

G e n e h m i g t!

Arnsberg, den 31. Mai 1924.

Der Regierungspräsident: J. A. gez. Unterschrift.  
(L. S.) I/23 Nr. 1396.

### 2) Ortsgesetz

#### betr. die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr des Hausunrats und der Haushaltsabfälle in der Stadt Lünen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der §§ 4, 7, 69, 70 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsgesetz erlassen:

§ 1. Die Stadt Lünen übernimmt die regelmäßige Abfuhr des Hausunrats und der Haushaltsabfälle in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 1. April 1907 gemäß beigefügter Anlage. Für die Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung haftet der Hauseigentümer.

§ 2. Der zur Abfuhr bereitgestellte Hausunrat geht mit dem Zeitpunkt der Abholung unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über.